Merkblatt
zum Prüfungsrücktritt wegen Prüfungsunfähigkeit und zur Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten

Ein Prüfungskandidat kann nach der Prüfungsordnung von einer Prüfung zurücktreten, wenn er zum Zeitpunkt der Prüfung prüfungsunfähig ist. Voraussetzung ist, dass der **Rücktritt** der Prüfungsbehörde **unverzüglich erklärt und** ihr dabei jeweils unverzüglich der **Rücktrittsgrund** mitgeteilt und **glaubhaft gemacht** wird.

Eine zum Rücktritt von der Prüfung berechtigende Prüfungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Prüfungskandidat in seiner Gesundheit vorübergehend derart beeinträchtigt ist, dass seine Leistungsfähigkeit während der Prüfung erheblich vermindert ist („Prüfungsunfähigkeit“).

Der Rücktritt ist gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde (Ständiger Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs, Zentrales Prüfungsamt) ausdrücklich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich, per E-Mail oder telefonisch und auch durch eine bevollmächtigte Person erfolgen. Das schlichte Übersenden eines ärztlichen Attestes reicht hierfür nicht aus. Mit der Rücktrittserklärung sind ohne besondere Aufforderung die dafür maßgebenden Gründe anzugeben und glaubhaft zu machen.

Hält ein Prüfungskandidat sich für möglicherweise prüfungsunfähig, hat er sich unverzüglich ggf. durch einen Arztbesuch darüber Klarheit zu verschaffen und ggf. rechtzeitig **vor Beginn der Prüfung den Rücktritt zu erklären**. Erfolgen die Rücktrittserklärung und die Mitteilung des Rücktrittsgrundes nicht unverzüglich, hat dies regelmäßig das Nichtbestehen der Prüfung oder des Prüfungsteils zur Folge. Unverzüglich heißt „ohne schuldhaftes Zögern“. **Eine nachträgliche Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit ist von wenigen Ausnahmefällen abgesehen ausgeschlossen.** Dies gilt insbesondere, wenn der Prüfungskandidat mit der Anzeige seiner Prüfungsunfähigkeit bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zuwartet.

Dem Prüfungskandidaten obliegt dabei die volle Darlegungs- und Beweislast für die Prüfungsunfähigkeit, d.h. er **muss im eigenen Interesse die näheren Umstände der Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit offen legen**. Ansonsten fehlt der Prüfungsbehörde die Grundlage für die Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit. Zur Glaubhaftmachung wird dabei regelmäßig ein ärztliches Attest benötigt, das die Prüfungsbehörde in die Lage versetzt, aufgrund der Angaben des Arztes als medizinischen Sachverständigen zu entscheiden, ob im konkreten Fall Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Denn diese Feststellung kann nur die Prüfungsbehörde treffen, nicht der Arzt. Von daher muss das Attest Angaben über die Symptome bzw. über die Art der Leistungsminderung enthalten.

Im eigenen Interesse wird empfohlen, das ärztliche Attest selbst zu übermitteln. Es ist aber auch möglich, den Arzt von seiner Schweigepflicht zu entbinden und ihn zu bitten, das Attest zu übersenden.

Die vorherigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Beantragung einer Verlängerung von Bearbeitungszeiten schriftlicher Prüfungsarbeiten.

Achtung: Zu beachten sind ggf. besondere Bestimmungen für einzelne Studiengänge. So wird in manchen Studiengängen das Attest eines von der Universität benannten Arztes benötigt. Eine Liste der benannten Ärzte ist per Aushang in den betreffenden Fachbereichen bekannt gegeben.

Zur Erleichterung der Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit ist nachstehend ein Attestformular erarbeitet, das man ausdrucken oder beim Zentralen Prüfungsamt erhalten kann.

Ärztliches Attest für Prüfungsverfahren zur Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit

zur Vorlage bei der zuständigen Prüfungsbehörde - Ständiger Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs, Zentrales Prüfungsamt der Universität Konstanz -

I. Persönliche Angaben der untersuchten Person

Name, Vorname:	
Mat.-Nr:	
Studiengang	
Zustellungsadresse	

Abzulegende Prüfung(en) während der Dauer der Prüfungsunfähigkeit:

Gegenstand/Thema	Datum	Art der Prüfung	
1)		☐ schriftl.	☐ mündl.
2)		☐ schriftl.	☐ mündl.
3)		☐ schriftl.	☐ mündl.

II. Erklärung des Arztes

Meine heutige Untersuchung zur Frage einer Prüfungsunfähigkeit hat aus ärztlicher Sicht Folgendes ergeben:

Krankheitssymptome/Art der Leistungsbeeinträchtigung:

Bezeichnung der Krankheit (nur, wenn der Patient damit einverstanden ist oder allgemein bekannte Symptome beschrieben werden sollen, z.B. „grippaler Infekt“):

Voraussichtliche Dauer der Leistungsbeeinträchtigung:

Von		bis	

Feststellungen:

Aus ärztlicher Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor. ☐ ja ☐ nein
Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend. ☐ ja ☐ nein

ggf. ergänzende Erläuterungen:

Datum: Praxisstempel

Unterschrift .....

Hinweise für den Arzt:

Bei einem krankheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfung besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Chancengleichheit aller Prüflinge und der Privatsphäre des zurücktretenden Prüflings im Rahmen der ihm obliegenden Darlegungs- und Beweislast. Weiterhin spielt auch der Datenschutz bei Übermittlung des Rücktrittsgrundes eine Rolle.

Ihre ärztlichen Tatsachenfeststellungen sind die Grundlage für die Beurteilung der Prüfungsbehörde, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Beschreiben Sie bitte die Symptome und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so ausführlich, dass der Prüfungsbehörde eine Beurteilung ohne Rückfragen ermöglicht wird.

Die Angabe der Diagnose ist prinzipiell nicht erforderlich. Sie kann jedoch zweckmäßig sein, wenn damit umfassend die Symptome beschrieben werden. Bitte geben Sie die Diagnose aber nur an, wenn der Patient damit ausdrücklich einverstanden ist.

Händigen Sie das Attest dem Patienten aus. Bittet er Sie, das Attest selbst der Prüfungsbehörde zu übermitteln, lassen Sie sich von Ihrer Schweigepflicht entbinden und übermitteln Sie das ärztlichen Attest der Prüfungsbehörde.